

# Informationen zum Fahreignungsregister (FAER)

(gültig ab 01.05.2014)

## Gesetzliche Grundlage

- Straßenverkehrsgesetz (StVG),
- Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung FeV).

## Registerinhalt

Der Inhalt und der Umfang der im FAER zu erfassenden rechtskräftigen Entscheidungen ergibt sich aus § 28 StVG i.V.m. § 59 FeV. Dieses sind u. a. rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte soweit sie wegen einer im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr begangenen rechtswidrigen Tat stehen, rechtskräftige Entscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit wenn ein Fahrverbot oder eine Geldbuße von mind. 60.00 € festgesetzt wurde, verwaltungsbehördliche Entscheidungen über Maßnahmen zur Fahrerlaubnis (z. B. Versagung, Entziehung) sowie Teilnahmebescheinigungen über die Teilnahme an einem Aufbauseminar.

## Punktbewertung

Im Fahreignungs-Bewertungssystem werden Verstöße entweder mit 1 oder 2 oder 3 Punkten bewertet und zwar im Allgemeinen:

- **Ordnungswidrigkeiten** mit 1 Punkt
- **Ordnungswidrigkeiten mit Fahrverbot** mit 2 Punkten
- **Straftaten** (ohne oder mit Fahrverbot bis zu 3 Monaten) mit 2 Punkten
- **Straftaten mit Entziehung der Fahrerlaubnis** mit 3 Punkten

## Maßnahmen

Für die nach dem Punktsystem zu treffenden Maßnahmen sind ausschließlich die Fahrerlaubnisbehörden der Länder zuständig. Das Punktsystem sieht folgende abgestufte Maßnahmen vor:

- **1-3 Punkt(e): Vormerkung**  
Die Vormerkung hat noch keine Rechtswirkung und stellt noch keine Maßnahme im Sinne des Punktsystems dar. Es handelt sich um die formalisierte Mitteilung, dass eine Zuwiderhandlung im Fahreignungsregister eingetragen ist und den Betroffenen darauf hinweist, dass er bei einer Erhöhung des Punktestandes der ersten Stufe des Maßnahmenkataloges zugeordnet wird.

- **4-5 Punkte: Ermahnung**

Die Ermahnung ist ein Hinweis an den Kraftfahrer, verstärkt auf ein rechtskonformes Verhalten zu achten. Damit sind keine Rechte oder Pflichten verbunden.

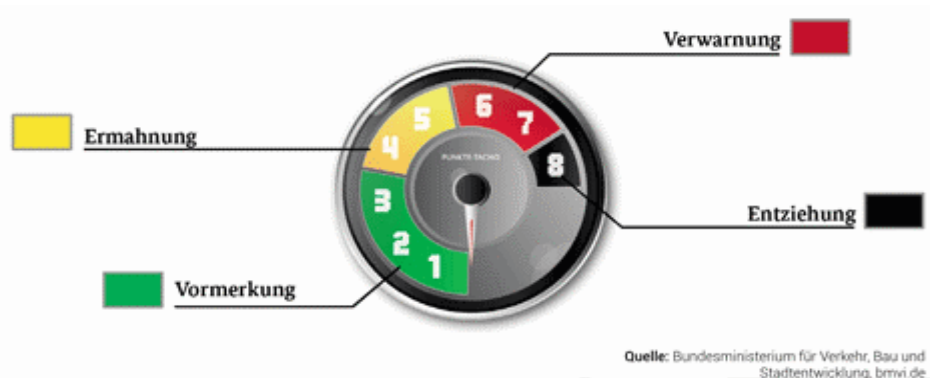
- **6-7 Punkte: Verwarnung**

Das stellt eine formalisierte Warnung an den Führerscheininhaber dar, dass ihm bei Erreichen der nächsten Stufe die Fahrerlaubnis entzogen wird. In der Gesetzesbegründung ist - anders als noch im Referentenentwurf, der Gegenstand der Beratungen des Verkehrsgerichtstags 2013 war - nicht mehr der Hinweis enthalten, dass hinsichtlich des Eingriffscharakters der Verwarnung Identität mit der Ermahnung nach dem alten Punktsystem besteht. Von der isolierten Anfechtbarkeit dieser Maßnahme ist aber auszugehen.

- **8 Punkte: Entzug der Fahrerlaubnis**

Wie schon bisher ist auch beim neuen Punktsystem die letzte Maßnahme der Entzug der Fahrerlaubnis. Dieser Entzug ist zwingend angeordnet; bei Erreichen von acht Punkten hat die Behörde ohne Alternativen die Fahrerlaubnis durch (kraft Gesetzes sofort vollziehbaren) Bescheid zu entziehen. Die Fahrerlaubnis ist - wie nach altem Recht - in der Regel erst nach Vorlage eines medizinisch-psychologischen Gutachtens hinsichtlich der zukünftigen Normtreue frühestens sechs Monate nach Wirksamkeit des Entzugs zulässig.

Graphisch dargestellt



Daraus ergeben sich folgende **Konsequenzen**:

<b>1 bis 3 Punkte</b>	Eingetragen in Flensburg wird lediglich eine <b>Vormerkung</b> , ansonsten passiert noch nichts.
<b>4 bis 5 Punkte</b>	Erteilt wird eine <b>Ermahnung</b> , ggf. mit Hinweis auf die freiwillige Teilnahme an einem Seminar zum Punkteabbau.
<b>6 bis 7 Punkte</b>	Der Betroffene erhält eine <b>Verwarnung</b> mitsamt eines Hinweises zur Teilnahme an einem Aufbauseminar. Ein Punkteabbau ist hier nicht mehr möglich.
<b>ab 8 Punkten</b>	Es wird die Entziehung der Fahrerlaubnis angeordnet. Die Wiedererteilung kann frühestens nach 6 Monaten beantragt werden.

## **Punkteabzug**

Ein Punkteabzug ist nur einmal innerhalb von 5 Jahren möglich und es kann kein Punkteabzug auf Vorrat (Pluspunkte) angelegt werden.

- 1 Punkt Abzug bei freiwilliger Teilnahme an einem Fahreignungsseminar bis 5 Punkte

## **Auskunft über den Punkttestand**

Jeder kann unentgeltlich über die zu seiner Person erfassten Entscheidung(en) und über die Punkte schriftlich Auskunft erhalten. Ein entsprechender Antrag ist mit Angabe der vollständigen Personendaten (Geburtsdatum, Geburtsname, Familienname, Vorname(n), Geburtsort) und Anschrift sowie mit einem Identitätsnachweis an das Fahreignungsregister (FHER)-24932 Flensburg, zu richten. Als Identitätsnachweis werden bei schriftlichem Auskunftersuchen anerkannt:

Über Ihren "Kontostand" im Fahreignungsregister erteilt das Kraftfahrt-Bundesamt Auskunft. Anträge können Sie bei Ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung stellen. Nehmen Sie zu diesem Zweck Ihren Personalausweis mit, um sich legitimieren zu können.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) bietet außerdem die Möglichkeit den Antrag über den eigenen Punkttestand online zu stellen. Diesen Service können die Inhaber des neuen Personalausweises (ab 01.11.2010) in Anspruch nehmen, die zudem über ein Kartenlesegerät, die Ausweis-App und die Online-Ausweisfunktion verfügen. Die Auskunft erhalten die Antragsteller auf dem Postweg.

## **Erforderliche Unterlagen**

- Antragstellung auf dem Postweg mit:
  1. Ihren Personendaten und einer amtlich beglaubigten Unterschrift oder
  2. Ihren Personendaten, Ihrer persönlichen Unterschrift und der Kopie Ihres gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder Reisepasses
- Online-Antrag:

Sie benötigen dafür einen neuen Personalausweis (Ausstellung nach 01.11.2010) mit:

  1. freigeschalteter Online-Ausweisfunktion,
  2. ein Kartenlesegerät und eine Ausweis-App.

Für die Auskunft an einen beauftragten Rechtsanwalt ist die Vorlage einer entsprechenden Vollmachtserklärung oder einer beglaubigten Ausfertigung hiervon erforderlich.

## **Löschung/Tilgung der Punkte**

Mit der Tilgung der Eintragung (§29 StVG) aus dem FAER werden auch die Punkte gelöscht. Die Eintragungen werden grundsätzlich nach Ablauf der in § 29 StVG genannten Fristen getilgt.

### **Beginn der Frist**

Die Frist beginnt bei strafgerichtlichen Verurteilungen mit dem Tag des ersten Urteils. Bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 StGB oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens nach 5 Jahren nach der Entscheidung oder dem Verzicht. Bei gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Bußgeldentscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten beginnt die Frist mit dem Tag der Rechtskraft. Bei Verwaltungsentscheidungen ist die Unanfechtbarkeit der beschwerenden Entscheidung maßgebend. Bei Aufbauseminaren und verkehrspsychologischen Beratungen beginnt die Frist mit dem Tag der Ausstellung der Bescheinigung und bei Verzichten auf die Fahrerlaubnis mit dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde.

### **Überliegefrist**

Die Eintragungen werden nach Eintritt der Tilgungsreife zuzüglich einer Überliegefrist von drei Monaten vernichtet, sofern keine Tilgungshemmung durch andere Entscheidungen besteht. Die Tilgung (Löschung) erfolgt ohne gesonderten Antrag von Amts wegen. Tilgungsmittlungen unterbleiben. Getilgte Eintragungen werden vollständig vernichtet so dass zu einem späteren Zeitpunkt hierüber keine Auskünfte mehr gegeben werden können.

### **Fristen**

#### **2,5 Jahre**

- bei Entscheidungen über eine Ordnungswidrigkeit:
- die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb als verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeit mit einem Punkt bewertet ist oder
- soweit weder ein Fall des Buchstaben a noch der Nummer 2 Buchstabe b vorliegt und in der Entscheidung ein Fahrverbot angeordnet worden ist.

## **5 Jahre**

- bei Entscheidungen über eine Straftat, vorbehaltlich der Nummer 3 Buchstabe a
- bei Entscheidungen über eine Ordnungswidrigkeit, die in der Rechtsverordnung nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe s Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa als besonders verkehrssicherheitsbeeinträchtigende oder gleichgestellte Ordnungswidrigkeit mit zwei Punkten bewertet ist,
- bei von der nach Landesrecht zuständigen Behörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen,
- bei Mitteilungen über die Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, einem Aufbau-seminar, einem besonderen Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung.

## **10 Jahre**

- bei Entscheidungen über eine Straftat, in denen die Fahrerlaubnis entzogen oder eine isolierte Sperre angeordnet worden ist,
- bei Entscheidungen über Maßnahmen oder Verzichte nach § 28 Absatz 3 Nummer 5 bis 8.